

Der Abbau unserer Ostmarkenpolitik.

Der Gesetzentwurf über die Aufhebung des Enteignungsrechtes unserer Ansiedlungskommission in der deutschen Ostmark liegt vor. Er ist so kurz wie gewichtig:

Die §§ 13 bis 22 des Artikels I Nr. 10 des Gesetzes über Maßnahmen zur Stärkung des Deutschtums in den Provinzen Westpreußen und Posen vom 20. März 1908 (Gesetzsamml. S. 29) werden aufgehoben.

Das ist alles. Wer aber die preußisch-polnischen Dinge kühl und sachlich ansieht, sie sich von keinen rosigen Nebeln verschleiern läßt, dem wird schon das leicht zu viel sein. Es ist nur zweierlei möglich: Entweder war die Schaffung der Enteignungsbefugnis durch jene §§ 13—22 des Artikels I Nr. 10 ein Fehler, eine grober Fehler, oder aber ihre Beseitigung ist einer. Dann müßte also die Aufhebung vernünftigerweise damit begründet werden, daß man den begangenen Fehler erkannt habe und daher rückgängig machen wolle. Geschieht das? Auf keine Weise. Denn wie lautet die Begründung zu dem neuen Gesetzentwurf? Sie ist beinahe so kurz, wie dieser selbst:

Das dem Staate im § 13 des Gesetzes über Maßnahmen zur Stärkung des Deutschtums in den Provinzen Westpreußen und Posen vom 20. März 1908 (Gesetzsamml. S. 29) verliehene Recht,

„in den Bezirken, in denen die Sicherung des gesährdeten Deutschtums nicht anders als durch Stärkung und Abrundung deutscher Niederlassungen mittels Ansiedlungen möglich erscheint, die hierzu erforderlichen Grundstücke in einer Gesamtfläche von nicht mehr als siebzigtausend Hektaren nötigenfalls im Wege der Enteignung zu erwerben.“
ist bisher im Laufe von 9 Jahren nur auf Grund einmaliger Entschliebung der Staatsregierung im Herbst 1912 ausgeübt worden. Von der Enteignung wurden 4 Güter von im ganzen 1655 Hektar betroffen, die in den Besitz der Ansiedlungskommission übergegangen sind. Von diesen Fällen abgesehen war die Ansiedlungskommission bestrebt, die ihr gesetzlich obliegenden Aufgaben ohne Inanspruchnahme des Enteignungsrechtes zu erfüllen. Im ganzen hat sie seit 1908, ausgenommen die beiden letzten Kriegsjahre, eine Fläche von 105 671 Hektar besiedelt und 8066 ländliche Stellen darauf geschaffen. Mit Rücksicht hierauf erachtet es die Staatsregierung für unbedenklich und im Hinblick auf die durch den Krieg und die Kundgebung der verbündeten Kaiser vom 5. November 1916 geschaffene politische Lage für begründet, auf die Anwendung der Enteignung nach dem Gesetz von 1908 in Zukunft zu verzichten und diese Gesetzesvorschrift auch förmlich außer Kraft zu setzen.

Es wird also nicht gesagt und behauptet, daß das Enteignungsgesetz ein Fehler gewesen sei. Seine Aufhebung wird mit ganz außerhalb seiner selbst liegenden Rücksichten begründet. Noch dazu mit Rücksichten, die sich seither bereits als irrig erwiesen haben. Das ist also schiefe Logik, wie sie seit hundert Jahren in fast jeder Schwentung und Schwantung unserer Polenpolitik ihr gefährliches Irrewesen trieb. Wir hatten — viele unter uns hatten sich in dem Wahne gewiegt, durch das unerhörte Geschenk eines neuen Polenreiches würden wir eine moralische Eroberung an unseren preußischen Polen machen. Das war die Voraussetzung bei dem Plane, nicht nur in der äußeren, sondern auch in der inneren Politik die Polen — neben dem Zentrum — die ersten sein zu lassen, die Früchte von der schweren, großen Saat deutschen Blutes ernten sollten. Gibt es heute wirklich noch jemanden, der zu behaupten wagte, wir hätten uns dabei in der Seele unserer preußischen Polen weniger gründlich und grausam von Amts wegen verrechnet als in der des neuen Reiches vom weißen Adler? Also die Voraussetzung unseres Planes und Schlusses war irrig; aber wir führen den Plan dennoch durch und ziehen den Schluß dennoch.

Ganz besondere Kennzeichnung verdient der Versuch einer Scheinbegründung der Aufhebung des Enteignungsrechtes mit dem Hinweis darauf, daß wir es ja doch in neun Jahren seines Bestehens nur einmal und auch da nur in höchst unwirklamer Weise angewendet hätten. Will man uns damit vergessen machen, daß die Kreise, die den Anlässen unserer Ostmarkenpolitik jederzeit mit wollemdem Verständnis gefolgt sind, ja auch jahraus, jahrein Einspruch erhoben haben gegen diese Nichtanwendung des Gesetzes, das dadurch zu einer leeren Drohgebärde entwertet wurde, zum Unehrendenmal einer Regierung, die sich vor ihrer eigenen Courage fürchtet und nicht den Entschluß finden kann, heute das zu tun, was sie gestern für notwendig er-

klärt hat? Gewiß, das Enteignungsgesetz war in unserer Hand eine Waffe, die nicht wirksam wurde; aber nicht weil sie sich als stumpf erwiesen hätte, sondern weil wir nicht damit umzugehen wagten oder — ein wenig milder — nicht damit umzugehen verstanden. Das spricht aber nicht gegen die Waffe, sondern gegen den entschlußlosen, ungeschickten Träger und Führer der Waffe. Also auch das ist schief gesehen, schief gedacht und schief gesagt.

Unseren Dank für die allerneueste Kurschwantung unserer Polenpolitik haben wir schon dabon. Wie die Dinge jenseits im neuen Polenreiche stehen, wissen wir zur Genüge, wenn es sich auch noch verbietet, darüber eingehend und deutlich zu sprechen. Was wir von unseren preußischen Polen — eine Bezeichnung, bei der die Herren bekanntlich das Recht zu haben glauben, über tödliche Beleidigung ihrer Nationallehre zu rasen — was wir von ihnen für unser innerpolitisches Umschwenken an Dank je zu gewärtigen haben, das haben die Vertreter der Polen im preußischen Abgeordnetenhaus und im Reichstag uns ja mit dankenswerter Deutlichkeit ins Gesicht gesagt. Mit wirklich dankenswerter Deutlichkeit. Denn wenn schon alle freisinnigen Gemüter, alle Seelen, in denen von Baters und Großvaters Zeiten her noch etwas von 1830er und 1848 Stimmungen nachschwingt, zum Tode betrübt und entsetzt waren über jene polnischen Dankreden, so haben sie doch auch etwas daraus lernen müssen, so viele ihrer befehrbar sind. Aber mit pedantischer preußischer Folgerichtigkeit gehen inzwischen die Dinge den gewiesenen Weg des Irrtums. Die Erste deutscher Buntsaat geht weiter einstweilen nur in die polnische Scheuer. Wenden wird man dieses Schicksal neuer preußisch-polnischer Irrungen nicht. Aber ein Wort der Gewissenswahrung galt es in diesem Augenblick zu sagen und wird es wohl auch im preußischen Parlament zu sagen gelten, wenn es mit dieser Sache sich zu befassen hat.
F. S.